

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Kuchlerglas

Kuchlerhaus GmbH

FN 331822z, UID-Nr. ATU65164314

Pottendorfer Straße 24-28, 2483 Ebreichsdorf-Weigelsdorf

Tel: +43 2254 72 442, Fax: +43 (0)2254 74 334, email: info@kuchlerglas.at

1. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten zwischen der Firma Kuchlerhaus GmbH (nachfolgend auch: **Unternehmer**) und natürlichen und juristischen Personen (nachfolgend auch: "**Kunde**" oder "**Auftraggeber**") für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle zukünftigen Geschäfte. Diese AGB gelten nicht für den Onlineshop "Die Glaswelt". Der Unternehmer kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausgeschlossen. Änderungen bzw. Ergänzungen der AGB des Unternehmers bedürfen zu ihrer Geltung der schriftlichen Zustimmung des Unternehmers. Der Anbieter ist berechtigt, diese AGB ohne Einschränkungen jederzeit zu ändern. Ein Widerspruchsrecht des Kunden besteht nicht.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote des Unternehmers sind **unverbindlich**, ebenso in Preislisten, Prospekten odgl. angeführte Informationen, sofern nicht jeweils schriftlich anderes festgelegt wird. Zusagen, Zusicherungen und Garantien des Unternehmers oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch seine schriftliche Bestätigung verbindlich. **Kostenvoranschläge** werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich, bei Beauftragung wird das Entgelt gutgeschrieben. Der Vertrag kann mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Korrespondenzen per email werden der Schriftform gleichgehalten.

3. Preise

Preisangaben gelten mangels ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung des Unternehmers nicht als Pauschalpreis. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf ein angemessenes Entgelt. Preisangaben verstehen sich zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen und die dafür erforderlichen Kosten sind vom Kunden zu tragen.

Der Unternehmer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten **Entgelte anzupassen**, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5 % hinsichtlich der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren, wie zB Materialkosten, aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind.

Unabhängig von Preisanpassungen nach dem vorangegangenen Absatz wird das Entgelt **wertgesichert** nach dem VPI 2020 vereinbart und erfolgen dadurch eine laufende Anpassungen der Entgelte, wenn Indexsteigerungen im Ausmaß von zumindest 5 % eingetreten sind. Als Ausgangsbasis wird jener Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

Verbrauchern als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts nur bei einzelvertraglicher Aushandlung.

4. Zahlung

Rechnungen des Unternehmers sind bar, per Kreditkarte oder mittels Überweisung zu zahlen. Die **Zahlungsfrist** beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum, sofern nicht separat eine andere Frist festgelegt wird.

Mangels anderslautender Vereinbarung wird **ein Drittel des Entgeltes bei Vertragsabschluss** fällig. Der Unternehmer ist berechtigt, seine Leistungen laufend nach Leistungsfortschritt abzurechnen und fällig zu stellen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen allenfalls gewährte **Vergütungen** (Rabatte, Abschläge, Skonti u.a.), die ausdrücklich vereinbart sein müssen, und werden der Rechnung zugerechnet.

Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit dem Unternehmer bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist der Unternehmer berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

Sachlich (zB Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder vom Unternehmer anerkannt worden sind.

Für den Fall, dass ein unternehmerischer Kunde, der seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat, das umsatzsteuerrechtliche **reversed charge-System** (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft) in Anspruch nehmen will, hat er bei der Bestellung seine eigene valide Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben. Sollte eine Prüfung durch den Unternehmer ergeben, dass diese nicht gültig ist oder nicht auf den Kunden registriert ist, ist der Unternehmer berechtigt, die Rechnung inklusive Umsatzsteuer auszustellen und ist der Kunde verpflichtet, den Kaufpreis zusätzlich der Umsatzsteuer an den Unternehmer zu zahlen. Bei Inanspruchnahme des reversed charge-Systems geht die Steuerschuld auf den Kunden über und verpflichtet sich der Kunde, die Umsatzsteuer direkt an die Finanzbehörden seines Sitzstaates abzuführen und den Unternehmer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Bei Bauleistungen an unternehmerische Kunden geht die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a UStG auf den Leistungsempfänger über. Eine Haftung des Unternehmers dafür, dass der unternehmerische Kunde die Leistung selbst beansprucht und nicht weiter verrechnet, wird ausgeschlossen. Der unternehmerische Kunde hat den Unternehmer diesbezüglich hinsichtlich aller Nachteile verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten.

Für nachträgliche Änderungen von Rechnungen, die vom Kunden veranlasst werden, hat der Kunde für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand auf Seitens des Unternehmers ein pauschales Entgelt von EUR 60,00 (inkl. 20% USt) pro zu ändernder Rechnung zu entrichten.

Der Kunde verpflichtet sich, die dem Unternehmer entstehenden notwendigen Kosten zweckentsprechender Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen, insbesondere Mahn- und Inkassospesen, sowie alle Kosten, die dem Unternehmer durch den Verzug des Kunden entstehen zu ersetzen. Pro **Mahnung** werden Mahnspesen in der Höhe von zumindest EUR 70,00 verrechnet, soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht. Kosten von beauftragten Inkassodiensten sowie anwaltliche Betriebskosten und Gerichtskosten, ebenso Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß sind vom Kunden auch im darüber hinaus gehenden Ausmaß zu tragen und dem Unternehmer zu ersetzen.

5. Schadensmelder

Das vom Unternehmer zur Verfügung gestellte Tool "**Schadensmelder**" stellt lediglich ein unverbindliches Service des Unternehmers dar. Der Kunde kann im "Schadensmelder" den Unternehmer über eine vom Kunden abgeschlossene Versicherung informieren und die dafür erforderlichen Daten bekannt geben (zB Versicherungsunternehmen, Polizzenummer etc.). Der Unternehmer wird sich unverbindlich und ohne Rechtspflicht bemühen, das Entgelt für seine Leistungen direkt gegenüber dem Versicherungsunternehmen abzurechnen. Die Verwendung des "Schadensmelders" entbindet den Kunden nicht von seinen Obliegenheiten gegenüber dem Versicherungsunternehmen, insbesondere seiner Pflicht zur Vornahme einer Schadensmeldung entsprechend den anwendbaren Versicherungsbedingungen. Die Bereitschaft des Unternehmers zur Abwicklung seiner Forderungen direkt gegenüber dem Versicherungsunternehmen stellt keine wie immer geartete Deckungszusage dar. Solange das Versicherungsunternehmen das vom Unternehmer verrechnete Entgelt nicht vollumfänglich gezahlt hat, bleibt der Kunde uneingeschränkt direkt zur Zahlung gegenüber dem Unternehmer verpflichtet.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen **baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen**, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste, für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind. Die Pflicht des Unternehmers zur **Leistungsausführung** beginnt frühestens, sobald der Kunde alle diese Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Einbauten, wie zB Strom-, Gas- und Wasserleitungen, sonstige Hindernisse baulicher Art sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

Kommt der Kunde dieser **Mitwirkungspflicht** nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung des Unternehmers nicht mangelhaft.

Die für die Leistungsausführung erforderliche **Energie, Wassermengen sowie Toiletten** für die ausführenden Mitarbeiter oder Gehilfen des Unternehmers sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7. Leistungsausführung

Der Unternehmer ist nur verpflichtet nachträgliche **Änderungs- und Erweiterungswünsche** des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen, und vorweg eine Einigung über den zusätzlichen Entgeltanspruch des Unternehmers und die Verlängerung der Leistungsfrist getroffen wird. Kommt keine ausdrückliche Vereinbarung zustande, schuldet der Kunde dennoch ein angemessenes Zusatzentgelt und verlängert sich die Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum, wenn der Unternehmer die Änderungs- oder Ergänzungswünsche ausführt.

Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte oder **geringfügige Änderungen** der oder Abweichungen in der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Für Verbraucher gilt, dass die Genehmigung dann als erteilt gilt, wenn sie überdies mit dem Verbraucher im Einzelnen ausgehandelt wurde.

Der Unternehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dem Unternehmer die Vertragserfüllung aufgrund Umständen, die nicht vom Unternehmer zumindest grob schuldhaft verursacht wurden, oder aufgrund von Personalmangel oder Werkengpässen nicht fristgerecht möglich ist, ohne dass dem Auftraggeber ein Anspruch auf Ersatz wie immer geariteter Kosten entsteht.

8. Leistungsfristen und Termine

Fristen und Termine werden individuell vereinbart und verschieben sich bei **höherer Gewalt**, Streik, nicht vorhersehbare und vom Unternehmer nicht verschuldete Verzögerung seiner Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in seinem Einflussbereich liegen, um jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert.

Der Unternehmer ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen jedenfalls bis zu **zwei Wochen** zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber eine angemessene, mindestens zwei weitere Wochen umfassende Nachfrist setzen und gemäß § 918 ABGB vom Vertrag zurücktreten, wenn innerhalb dieser Nachfrist vom Unternehmer nicht erfüllt oder die Erfüllung angeboten wird.

Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch **dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

9. Gefahrtragung

Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald der Unternehmer den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithält, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergibt. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an einen Verbraucher gilt § 7b KSchG.

10. Annahmeverzug

Gerät der Kunde länger drei Werktage in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, ist der Unternehmer berechtigt, die Ware **einzulagern**, wofür eine angemessene Lagergebühr zusteht. Davon unberührt bleibt das Recht des Unternehmers, das Entgelt für erbrachte Leistungen sowie das Erfüllungsinteresse fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag, darf der Unternehmer einen **pauschalierten Schadenersatz** in Höhe von 10 % des Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist im Falle eines unternehmerischen Kunden vom Verschulden unabhängig. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt in allen Fällen davon unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

Die vom Unternehmer gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sein Eigentum. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Unternehmer bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern oder auf sonstige geeignete Weise Dritte darauf hinzuweisen. Eine Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn sie wird vom Unternehmer ausdrücklich und nachweislich genehmigt. Im Falle einer vom Unternehmer genehmigten Veräußerung der im Vorbehaltsvermögen stehenden Ware erklärt der Auftraggeber schon jetzt, seine Forderung gegen den Erwerber an den Unternehmer abzutreten, einen entsprechenden Buchvermerk samt Eintragung in die offene

Postenliste vorzunehmen und den Unternehmer umgehend von der Veräußerung zu verständigen.

Der Auftraggeber darf die ihm gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

Der Unternehmer ist berechtigt, zur Geltendmachung seines Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung, und die Vorbehaltsware mitzunehmen.

Der Kunde hat den Unternehmer von der Eröffnung eines **Insolvenzverfahrens** über sein Vermögen oder der Abweisung desselben mangels Kostendeckung oder Masse oder der **Pfändung** der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

12. Schutzrechte Dritter und Geistiges Eigentum des Unternehmers

Für Liefergegenstände, welche der Unternehmer **nach Kundenunterlagen** (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc) herstellt, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass bei Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, den Unternehmer diesbezüglich **schad- und klaglos zu halten**.

Pläne, Zeichnungen, Skizzen und sonstige Unterlagen, die vom Unternehmer erstellt werden oder durch seinen Beitrag entstanden sind, genießen urheberrechtlichen Schutz als Werke zugunsten des Unternehmers. Ebenso sind und bleiben das verwendete Design der Waren sowie für den Unternehmer registrierte Marken, Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster sein **uneingeschränktes geistiges Eigentum**, welches nicht, auch nicht teilweise, auf den Kunden übergeht. Die Verwendung solcher Unterlagen und Immaterialgüterrechte, insbesondere die Weitergabe, Verarbeitung, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Unternehmers. Der Kunde verpflichtet sich weiteres zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

13. Gewährleistung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten bei allen neuen, ungebrauchten Waren die allgemeinen **gesetzlichen Vorschriften zur Gewährleistung**.

Die Gewährleistung ist **ausgeschlossen** hinsichtlich Mängel, die durch den Kunden verursacht wurden. Das ist insbesondere der Fall bei unsachgemäßer Handhabung, Fehlbedienung oder nicht vom Unternehmer genehmigten Reparaturversuchen. Die Gewährleistung erlischt auch mit Verarbeitung oder Veränderung der Ware durch den Kunden oder durch Dritte. Ein gewährleistungsfähiger Mangel liegt nicht vor, wenn die Ware innerhalb ihrer gewöhnlich zu erwartenden oder naturgemäßen Haltbarkeit bzw. Lebensdauer aufgrund ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs unbrauchbar wird.

Für Verglasungen von Fenstern und Fensterwänden, Trennwänden, Dachverglasungen sowie Wandverkleidungen etc. aus Glas gelten die Bestimmungen aus den geltenden Normen und Verglasungsrichtlinien. Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität. Die von den Lieferanten des Unternehmers beanspruchten Toleranzen hinsichtlich der Stärke, sonstiger Maße sowie der Fehler, Farb- und Strukturunterschiede usw. gelten auch vom Auftraggeber als genehmigt. Hingewiesen wird darauf, dass Unterschiede in Farbton und Struktur bei Flachglas produktionsbedingt sind. Sie können insbesondere bei Nachlieferungen und Reparaturen nicht ausgeschlossen werden und stellen daher keinen Mangel dar.

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen und Notmaßnahmen besteht lediglich eine sehr beschränkte, den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger oder notdürftiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen oder zu beauftragen.

Die Gewährleistungsfrist für Leistungen des Unternehmers beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (zB förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat, die Leistungen des Unternehmers zu benützen begonnen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, sind diese Geräte und Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung des Unternehmers.

Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar. Zur Mängelbehebung sind dem Unternehmer seitens des unternehmerischen Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt oder liegt kein

Gewährleistungsfall vor, ist der Kunde verpflichtet, dem Unternehmer entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

Mängel am Leistungs- und Liefergegenstand, den der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang längstens binnen **drei Tagen** nach Ablieferung oder Übergabe zu untersuchen hat, sind unverzüglich gegenüber dem Unternehmer schriftlich **zu rügen**, andernfalls die Ware als genehmigt gilt. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen drei Tagen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Der unternehmerische Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine **unverzügliche Mangelfeststellung** durch den Unternehmer zu ermöglichen.

Gewährleistungsansprüche des Kunden werden nach Wahl des Unternehmers entweder durch **Austausch** oder durch **Verbesserung** oder durch **Preisminderung** behoben. Ein **Auflösungsbegehren** kann der Unternehmer durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden. Der Unternehmer kann die Herstellung des mangelfreien Zustands verweigern, wenn ihm sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für ihn mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wären. Bei der Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit sind unter anderem der Wert der mangelfreien Leistung und die Schwere des Mangels zu berücksichtigen.

Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl des Unternehmers entweder am **Ort der Erbringung der Leistung** bzw. der Ablieferung der Ware oder, sofern dies technisch machbar ist, im Unternehmen des Unternehmers. Sofern die Mängelbehebung an einem anderen Ort vorzunehmen ist oder vom Auftraggeber an einem anderen Ort begehrt wird, hat der Auftraggeber sämtliche damit verbundenen Mehrkosten zu tragen.

Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von **Angaben**, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des **Kunden** hergestellt, so leistet der Unternehmer nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum beabsichtigten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf **abweichende** tatsächliche Gegebenheiten von den dem Unternehmer im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen **Informationen** basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

14. Haftung

Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet der Unternehmer bei **Schäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder indirekte Schäden wird ausgeschlossen. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung darüber hinaus **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch den Unternehmer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die der Unternehmer **zur Bearbeitung übernommen** hat. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen **Mitarbeiter**, Vertreter und Gehilfen des Unternehmers aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden zufügen.

Die Haftung des Unternehmers ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs-, Pflege- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht vom Unternehmer autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern der Unternehmer nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die der Unternehmer haftet, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (zB Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen

kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung des Unternehmers insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (zB höhere Versicherungsprämie).

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler vom Unternehmer zumindest grob fahrlässig verursacht wurde.

15. Widerrufsrecht

Ist der Kunde ein Konsument, ist er berechtigt, ohne Angaben von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt am Tag, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde, bzw. bei reinen Warenlieferungen an dem Tag, an dem der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Ware in Besitz genommen hat. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde dem Unternehmer mittels einer eindeutigen Erklärung (zB mit der Post versandter Brief oder email) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Tritt der Kunde von einem Vertrag über Dienstleistungen zurück, nachdem er ein Verlangen auf Vertragserfüllung vor Ablauf der Rücktrittsfrist erklärt und der Unternehmer hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen hat, so hat er dem Unternehmer einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom Unternehmer bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

Die Erstattung des Kaufpreises für Waren findet nur Zug um Zug gegen Zurückstellung der Ware statt. Lieferkosten, die der Kunde bezahlt werden ersetzt, es sei denn der Kunde hat eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmer angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt. Die Rückzahlung erfolgt binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Widerruf und die unversehrte Ware beim Unternehmer eingegangen sind. Für die Rückzahlung wird der Unternehmer dieselbe Zahlweise verwenden, die der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat. Die Rücksendung hat in der Originalverpackung zu erfolgen, die Kosten der Rücksendung trägt der Kunde. Ist die rückgesendete Ware durch Gebrauchsspuren beeinträchtigt oder anderweitig beschädigt, ist der Unternehmer berechtigt, ein angemessenes Entgelt für die Wertminderung einzubehalten oder zu erheben.

Das Widerrufsrecht ist insbesondere ausgeschlossen, wenn (i) die Ware nach Kundenspezifikationen angefertigt wurde oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten wurde (zB Maßanfertigungen, Gravuren etc.), (ii) die Ware nach ihrer Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurde; bei Dienstleistungen auch, wenn (iii) der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und der Kunde vor Beginn der Dienstleistungserbringung bestätigt oder zur Kenntnis genommen hat, dass er sein Rücktrittsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung verliert, und (iv) der Kunde den Unternehmer ausdrücklich zu einem Besuch aufgefordert hat, um Reparaturarbeiten vornehmen zu lassen.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt. Der Unternehmer verpflichtet sich ebenso wie der unternehmerische Kunde jetzt schon, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien - eine **Ersatzregelung** zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

17. Allgemeines

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmers in Ebreichsdorf-Weigelsdorf. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem Unternehmer und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Unternehmers örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. **Änderungen** seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder anderer relevanter Informationen hat der Kunde dem Unternehmer umgehend schriftlich bekannt zu geben.